

Liestal, 22. Januar 2019/VGD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2018-821</b>
<b>Motion</b>	von Désirée Jaun
Titel:	<b>Natürlich BL: „Baumschutz für BL“</b>
<b>Antrag</b>	Vorstoss ablehnen

### 1. Begründung (nicht bei Entgegennahme)

Bäume spielen eine zentrale Rolle sowohl für das seelische und körperliche Wohlbefinden der Menschen als auch für eine intakte Biodiversität. Die Siedlungen im Kanton Basel-Landschaft sind traditionell sehr grün und Bäume im privaten und öffentlichen Raum häufig. Viele auch sehr alte Bäume fallen in der Tat einer regen Bautätigkeit zum Opfer, nicht zuletzt um die Siedlungsräume gegen innen zu verdichten.

Die Erhaltung und Förderung eines ausgedehnten und vielseitigen Baumbestandes im Siedlungsraum ist daher nötig. Erfahrungen aus Basel-Stadt zeigen allerdings, dass ein strikter Baumschutz auch Nachteile aufweist. So kann beobachtet werden, dass Bäume gefällt werden, bevor sie aufgrund ihres Umfangs den Schutzstatus erlangen würden, oder aufkommende Bäume werden gar nicht erst toleriert.

Die Motion verlangt detaillierte Bestimmungen, wie sie nur sinnvoll in der kommunalen Nutzungsplanung umgesetzt werden können. Gemäss dem Raumplanungs- und Baugesetz ([SGS-Nr.: 400](#)) kann ein Zonenreglement „Vorschriften [...] über die Bepflanzung, den ökologischen Ausgleich und den Biotopverbund enthalten“. Die bestehenden Regelungen reichen aus, um einen griffigen und auf die Gemeinde angepassten Baumschutz zu etablieren. Eine Gemeinde hat beispielsweise im Zonenreglement Siedlung festgelegt, dass im Gewerbegebiet pro 1'000m<sup>2</sup> Parzellenfläche mindestens 5 kronenbildende Bäume zu pflanzen und unterhalten sind.

Die in dieser Motion geforderten gesetzlichen Bestimmungen gehen sehr weit. Insbesondere die Regelungen zu Erhaltung und fachgerechter Pflege würden stark ins private Eigentum eingreifen und in der Bevölkerung kaum auf Zustimmung stossen. Mit dem vorliegenden Begehren würde der Kanton ein paralleles System aufbauen, welches sich mit den kommunalen Bestimmungen überschneiden würde. Widersprüche zwischen diesen Regelungen wären vorprogrammiert. Für einen Baumschutz in den skizzierten Ausmassen wäre der personelle Aufwand in der Verwaltung sehr gross.

Innerhalb der bestehenden Gesetzgebung ist es möglich, auf kommunaler Ebene einen Baumschutz umzusetzen. Dies trägt auch der Tatsache Rechnung, dass die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft unterschiedlich strukturiert sind und der Grundsatz der Variabilität beachtet werden muss. Detailregelungen in einem kantonalen Gesetz würden diesem Grundsatz widersprechen.